

# **„Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

**- gültig ab 01.01.2012 -**

## **§ 1**

### **Vertragsabschluss**

(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der Vertrag kann entweder schriftlich, mündlich oder auf Grund sozialtypischen Verhaltens, d. h. dadurch, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke Lauterbach GmbH entnommen wird, zustande kommen.
- (2) Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.
- (3) Mit dem Vertragsabschluss erkennen der Anschlussnehmer und der Grundstückseigentümer die Wasserversorgungsbedingungen gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980)“ und den „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung als Vertragsinhalt an.

## **§ 2**

### **Baukostenzuschüsse**

(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Lauterbach GmbH bei Anschluss an deren Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss wird nach der baukostenzuschusspflichtigen Fläche der Grundstücke bemessen. Baukostenzuschusspflichtige Fläche ist die Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche der Grundstücke.

Der Baukostenzuschuss für die Herstellung eines Anschlusses beträgt pro qm baukostenzuschusspflichtiger Fläche 1,74 €

Abweichend von Satz 3 beträgt der Baukostenzuschuss im aus Landesmitteln geförderten Bereich des Gewerbegebietes Am Hopfengarten (Bereich zwischen Cent, Umgehungsstraße, Bahnlinie und Jean-Louis-Tilleur-Straße sowie die Grundstücke, die östlich an die Jean-Louis-Tilleur-Straße angrenzen) 1,15 €

## **§ 3**

### **Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne von § 2 Abs. 2 gilt:

- (1) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
- (2) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
  - bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
  - bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist. Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich wird die bebaute oder gewerblich genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 15,0 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung gemessen.

## § 4 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,3,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,3,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,2,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,2als Geschossflächenzahl.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

## § 5 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 4 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 6 anzuwenden.

## § 6 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen (GFZ):

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,1
Kleinsiedlungsgebiete	0,2
Campingplatzgebiete	0,3
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,3
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,5
drei zulässigen Vollgeschossen	0,8
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,0
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5

## – Anlage II –

zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,4

Industrie- und sonstige Sondergebiete 1,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

### § 7

#### Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.
- (3) Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, werden mit einer GFZ von 0,2 in Ansatz gebracht, nicht bebaute, aber dennoch angeschlossene Grundstücke werden mit einer GFZ von 0,1 angesetzt.

### § 8

#### Weiterer Baukostenzuschuss

(zu § 9 Abs. 4 AVBWasserV)

Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er wird nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 bemessen.

### § 9

#### Baukostenzuschüsse bei sog. Altanlagen

(zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV)

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so wird ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 erhoben.

### § 10

#### Hausanschluss

(zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.
- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadtwerke Lauterbach GmbH den Aufwand für die Erstellung des Hausanschlusses sowie für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Hausanschlüsse von über 15m Länge, gelten als überlang.

– Anlage II –

**§ 11**  
**Allgemeine Tarifpreise**  
(zu § 4 AVBWasserV)

Siehe Anlage I „Allgemeine Tarifpreise“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 12**  
**Zahlung, Verzug**  
(zu § 27 AVBWasserV)

- (1) Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt erst nach der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 AVBWasserV.

**§ 13**  
**Umsatzsteuer**

Auf die angegebenen Nettopreise wird die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zusätzlich berechnet, soweit in den hier vorliegenden Bestimmungen nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

Lauterbach, 23.12.2011

Stadtwerke Lauterbach GmbH